

Gemeindeverwaltungsverband Salem

Umweltbericht zur

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Sportzentrum am Aubach“
in Frickingen

14.10.2015

Inhalt

1.0	Einleitung	3
1.1	Inhalt und Ziel der Planung	3
1.2	Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes	5
1.2.1	Fachgesetze	5
1.2.2	Aussagen des Landesentwicklungsplans	7
1.2.3	Aussagen des Regionalplans	8
1.2.4	Ausgewiesene Schutzgebiete	9
2.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1	Bewertung des Plangebietes im Bestand und bei Umsetzung der Planung	10
2.1.1	Örtliche Lage / Landschaftsbild	11
2.1.2	Boden	12
2.1.3	Klima / Luft	13
2.1.4	Wasser	14
2.1.5	Flora / Fauna	15
2.1.5.1.	Besonders geschützte Arten	15
2.1.6	Mensch / Naherholung	16
2.1.6.1	Emissionen	16
2.1.7	Kultur- und Sachgüter	17
2.2	Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen ...	17
2.3	Alternativenprüfung	17
3.0	Zusätzliche Angaben	17
3.1	Prüfungsverfahren	17
3.2	Zusammenfassung	18
4.0	Quellen	18

Anlage: FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet Nr. 8221341
`Bodensee-Hinterland bei Überlingen`

1.0 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziel der Planung

Die Gemeinde Frickingen plant die Erweiterung des `Sportzentrums am Aubach`. Im Anschluß an die bestehenden Sportanlagen sollen ein zusätzliches Rasen-Fußballfeld und Parkplätze angelegt werden.

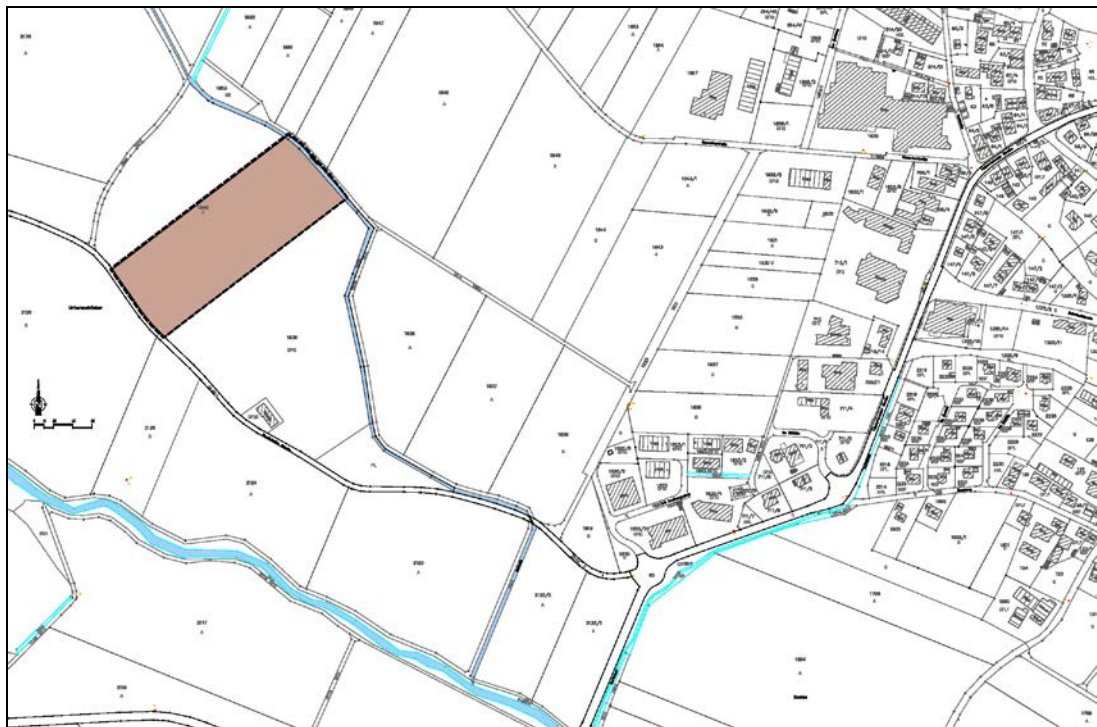


Luftbild (goggle)

Die Erweiterungsfläche ist im Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.



rechtsgültiger FNP- Ausschnitt Frickingen, Gemeindeverwaltungsverband Salem (ohne Maßstab)



Lageplan (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 2,2 ha große Teilfläche des Grundstücks Fl. St.-Nr. 1840 und wurde bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt. Es liegt auf einer Höhe von ca. 457,00 m ü. NN.

1.2 Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Fachgesetze mit den für die vorliegende Planung relevanten Zielsetzungen

Baugesetzbuch - BauGB §§ 1 (6), 1a (3) und 2a :

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§1 (6) Nr. 7 BauGB).
- Zu berücksichtigen sind außerdem die Belange der Freizeit und Erholung sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 (6) Nr. 3 und 5 BauGB).
- mit Grund und Boden soll schonend umgegangen werden, die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Die Vermeidung und der Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen nach § 1 (6) Nr. 7a bezeichnete Bestandteilen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bundes-Naturschutzgesetz - BNatschG

- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass
- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind;
- der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Artenschutz.

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg - NatschG BW §§ 9, 20, 21

- Eingriffsregelung,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Artenschutz.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

- Umweltverträglichkeitsprüfung

FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft

- Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

- Regenwassermanagement,
- oberirdische Gewässer, Gewässerrandstreifen.

Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG und BodSchG Baden-Württemberg

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

- Schutz und Sicherung der Funktionen des Bodens,
- Altlastensanierung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

- Emissionen / Immissionen
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz

DIN-EN 12193 Sportstättenbeleuchtung

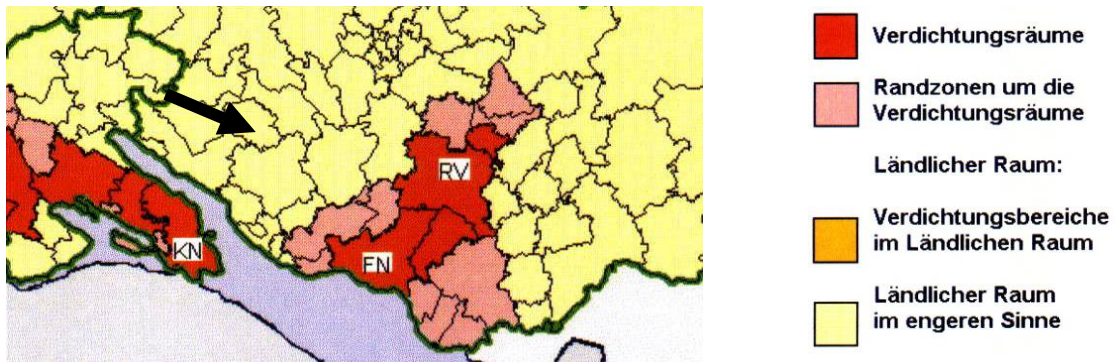
- Regelungen zur Beleuchtung von Sportanlagen im Außenbereich

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG

Die vorliegende Planung unterliegt nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVPG, Anlage 1 zum UVPG).

1.2.2 Aussagen des Landesentwicklungsplans

Frickingen ist dem Ländlichen Raum im engeren Sinne und dem Mittelbereich Überlingen zugeordnet.



Auszug aus dem Landesentwicklungsplan BW 2002 Auszug (ohne Maßstab)

Als Grundsatz wird hier für den ländlichen Raum festgelegt:

2.4.1 „Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen, ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsstarke, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.“

Für den Ländlichen Raum im engeren Sinne sind folgende Grundsätze formuliert:

2.4.3 „Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

2.4.3.1 Die durch hohe Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität vielerorts gegebenen günstigen Wohnstandortbedingungen sind zu sichern, für die weitere Siedlungsentwicklung Flächensparend, orts- und landschaftsgerecht zu nutzen und im Standortwettbewerb als Vorteil gezielt einzusetzen.

Somit entspricht die Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportzentrum am Aubach“ den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes insbesondere in folgenden Punkten:

- Sicherung günstiger Wohnstandortbedingungen,
- Sicherung der Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität.

Anforderungen an die Planung, die aus dem Landesentwicklungsplan resultieren, sind:

- Sicherung großflächiger, funktionsfähiger Freiräume,
- Flächensparende und landschaftsgerechte Siedlungsentwicklung.

1.2.3 Aussagen des Regionalplans

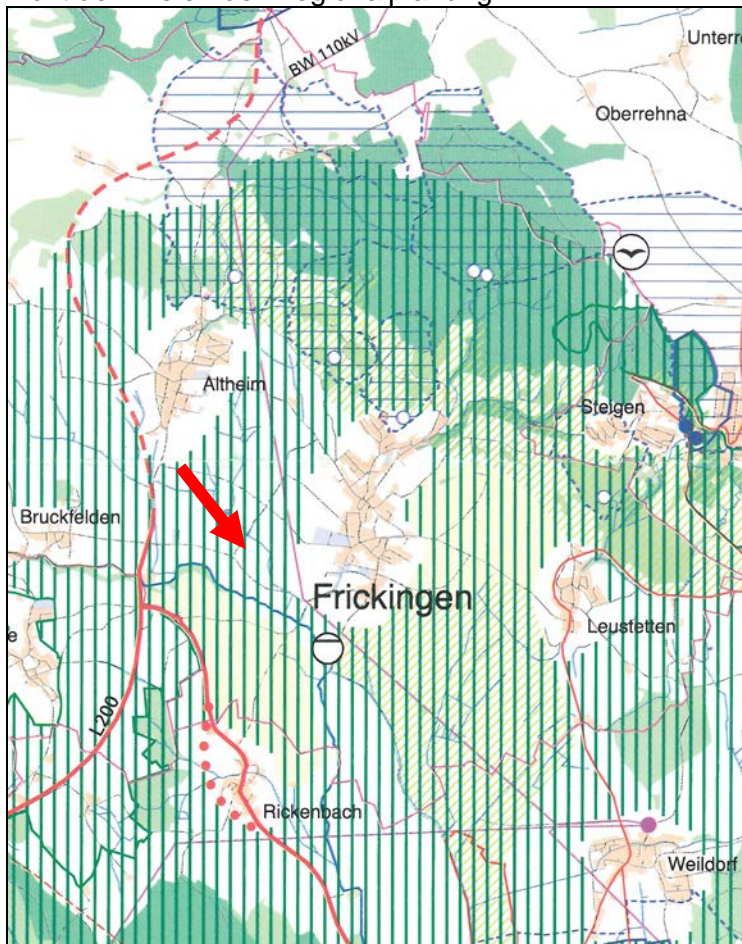
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des im Regionalplan des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben dargestellten regionalen Grünzuges 09 `Talniederung und die Hanglagen des hinteren Salemer Tals im Raum Frickingen / Lippertsreute mit Anschluss an das Billafinger Tal`. Für die regionalen Grünzüge wird in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanes als Ziel festgelegt:

„Regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) sind von Bebauung freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung sowie Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.2.1) vereinbar sind.“

Weiter heißt es in der Begründung:

„Eine Besiedlung über Verfahren der Bauleitplanung sowie als Einzelvorhaben im Sinne von § 29 BauGB ist in den regionalen Grünzügen grundsätzlich auszuschließen. Ausnahmen beziehen sich nur auf standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (privilegierte Vorhaben i. S. § 35 (1) BauGB) und der technischen Infrastruktur sowie auf bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport. In den Grünzügen vorhandene Splittersiedlungen sollen nicht weiter verdichtet bzw. aufgefüllt werden.“

Das Sportzentrum ist demnach als Ausnahme zulässig. Die Sportanlagen sind größtenteils seit vielen Jahren vorhanden, Alternativ-Standorte für eine Verlagerung fehlen, die Bebauung ist untergeordnet. Die vorliegende Planung widerspricht daher nicht den Zielen der Regionalplanung.



Auszug aus dem Regionalplan des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben

Im Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben wird zum regionalen Grünzug 09 als ein Ziel der Ausweisung die *...Bewahrung des Landschaftsbildes (Relief, Vegetation) einschließlich der Sicherung der Hangkante zum oberen Linzgau mit Übergang in die Laubwaldgebiete; Erhaltung der Ortsbilder....*; genannt.

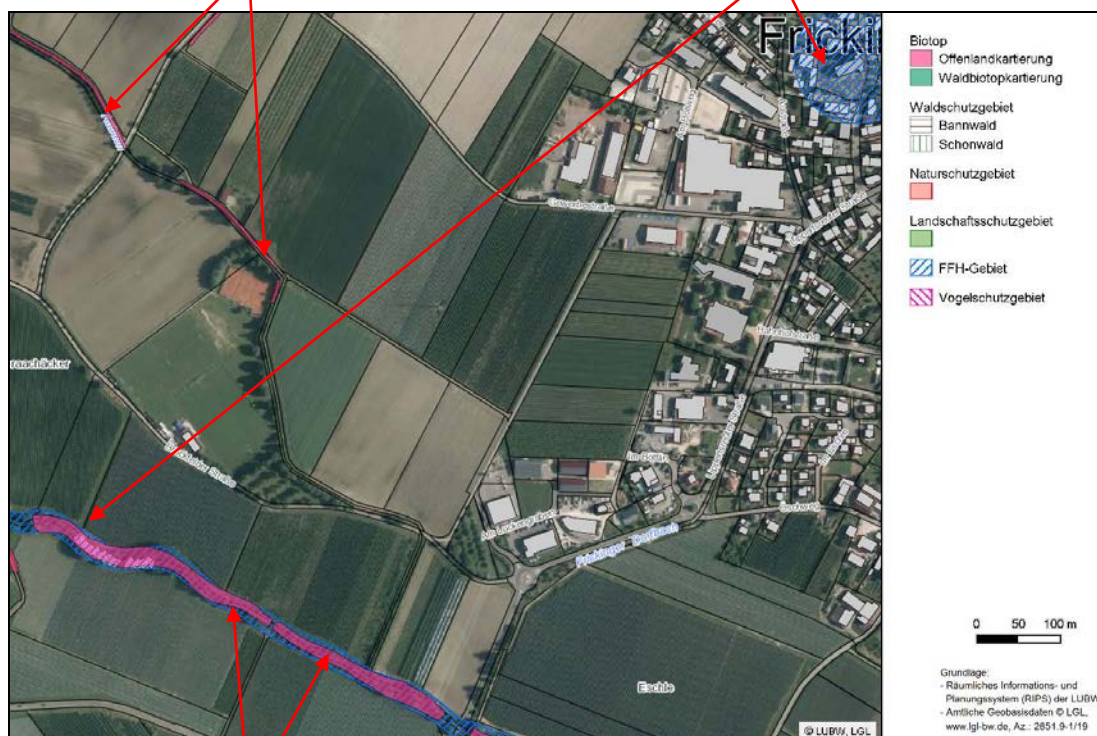
1.2.4 Ausgewiesene Schutzgebiete

Im Plangebiet und seiner direkten Umgebung sind folgende Schutzgebiete und geschützten Biotop ausgewiesen

FFH-Gebiet	Natur-schutzgebiete	Landschafts-schutzgebiete	Wasser-schutzgebiete	§ 30 Biotop	Naturdenkmal
ja	nein	nein	nein	ja	nein

Biotop-Nr.: 181214351382
Name: Ufergehölz und Schilf am Aubach 'Himmelreich' süd. Altheim
Fläche: 4169 m²

FFH - Gebiet
Schutzgebiets-Nr.: 8221341
Name: Bodensee Hinterland bei Überlingen



Schutzgebiete

Biotop-Nr.: 181214351415
Name: Gehölzsaum an der Aach südwestlich Frickingen

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bewertung des Plangebietes im Bestand und bei Umsetzung der Planung



Geplante Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet soll – analog zum angrenzenden Sportzentrum als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung `Sportplatz` ausgewiesen werden.

2.1.1 Örtliche Lage / Landschaftsbild

Bestand

Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortslage von Frickingen im Gewann `Böttlin´ und ist Bestandteil der Offenland-Struktur des hinteren Salemer Tal. Prägend sind großflächige Intensivobstanlagen und Ackerflächen. Die begleitenden Vegetationsstrukturen entlang der Fließgewässer – insbesondere der Aach und des Aubachs – sind markante Elemente und gliedern das Landschaftsbild.

Die Bachaue des Aubachs bildet den rückwärtigen, nördlichen Rand des Plangebietes, das im Süden von der Bruckfelder Straße, im Westen von Ackerflächen und im Osten vom bestehenden Sportzentrum begrenzt wird. Die Bebauung im näheren Umfeld beschränkt sich auf ein Vereinsgebäude des ansässigen Sportvereins und ein kleines Tennis-Vereinsheim. Die flächigen Anlagen des Sportzentrums fügen sich in das Landschaftsbild ein, lediglich die Einzäunungen (Ballfangzäune) und Flutlichtanlagen bilden Fremdkörper.

Planung

Das Plangebiet wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung `Sportplatz´ ausgewiesen. Es schließt unmittelbar an das bestehende Sportzentrum an. Mit der Ausweisung verbunden sind die Anlage von Einzäunungen (Ballfangzäune), Flutlichteinrichtungen und Pkw-Stellplätzen. Insbesondere die Zäune und Beleuchtungseinrichtungen werden im Landschaftsbild wahrgenommen. Diese Anlagen haben eine Fernwirkung, die über das Sportzentrum hinausreicht.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

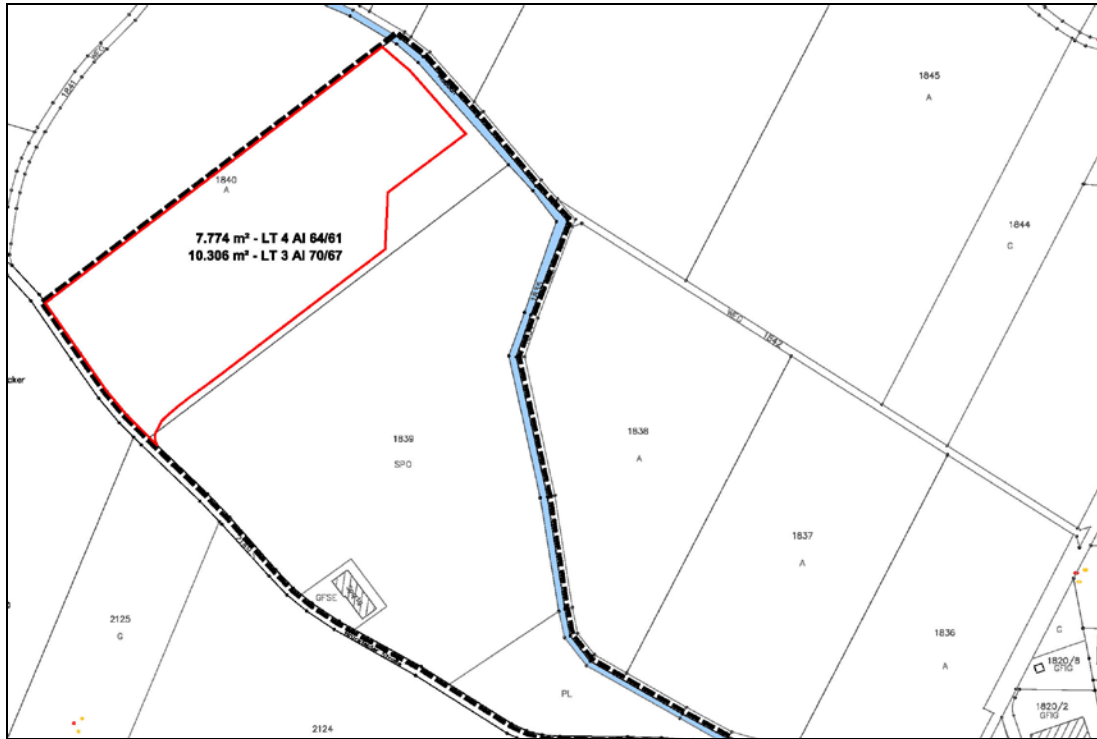
Zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffes in das Landschafts-/Ortsbild tragen folgende geplanten grünordnerischen Maßnahmen bei, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- Beschränkung der befestigten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß,
- Beschränkungen zur Außenraum-Beleuchtung / Festsetzungen zur Reduzierung von Beeinträchtigungen durch Lichteffekte im Bebauungsplan,
- Begrenzung von Werbeanlagen im Außenraum,
- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der westlichen Abgrenzung des Plangebietes,
- Erhalt und Weiterentwicklung der Vegetationsstrukturen entlang des Aubachs.

2.1.2 Boden

Bestand

Das Plangebiet wurde bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt. Aufgrund der Angaben der Bodenschätzung sind die anstehenden Böden als wertvoll einzustufen.



Lageplan Bodenschätzung (ohne Maßstab)

Planung

Die Anlage von Sportflächen – auch von Rasen-Spielfeldern – führt zu grundlegenden Veränderungen der Bodenstruktur. Bodenfunktionen können – ähnlich wie bei begrünten Dächern – nur noch teilweise erfüllt werden. Im Bereich künftiger Pkw-Stellplätze werden Flächen befestigt und zumindest teilversiegelt. Hier gehen die Bodenfunktionen als

- Lebensraum für Bodenorganismen,
- Standort für Kulturpflanzen,
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt,
- Filter und Puffer für Schadstoffe,

nahezu vollständig verloren. Die exakte Bilanzierung erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg (Heft 31) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden tragen folgende geplante grünordnerischen Maßnahmen bei, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- Beschränkung der befestigten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß,
- Verwendung offenporiger / wasserdurchlässiger Beläge für Pkw-Stellplätze,
- Sachgerechter Umgang mit anfallendem Oberboden (Erdbewegungen, Lagerung),
- Vermeidung überschüssiger Erdaushubmengen.

2.1.3 Klima / Luft

Bestand

Das Plangebiet in Frickingen gehört wie ganz Baden-Württemberg zum warm-gemäßigten Regenklima der mittleren Breiten. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,5 – 9,0°, die mittlere Jahresniederschlagshöhe bei 850 – 900 mm. Die Hauptwindrichtung ist Westen.

Das Plangebiet trägt derzeit durch seine nicht bebauten Flächen zur Kaltluft- und Frischluftproduktion bei.

Aufgrund der fehlenden Abflussmöglichkeiten für die Kaltluft hat das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für das Klima.

Planung

Die zusätzliche Bebauung und Versiegelung beeinträchtigt die Kaltluftbildung und erhöht die Wärmeabstrahlung.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

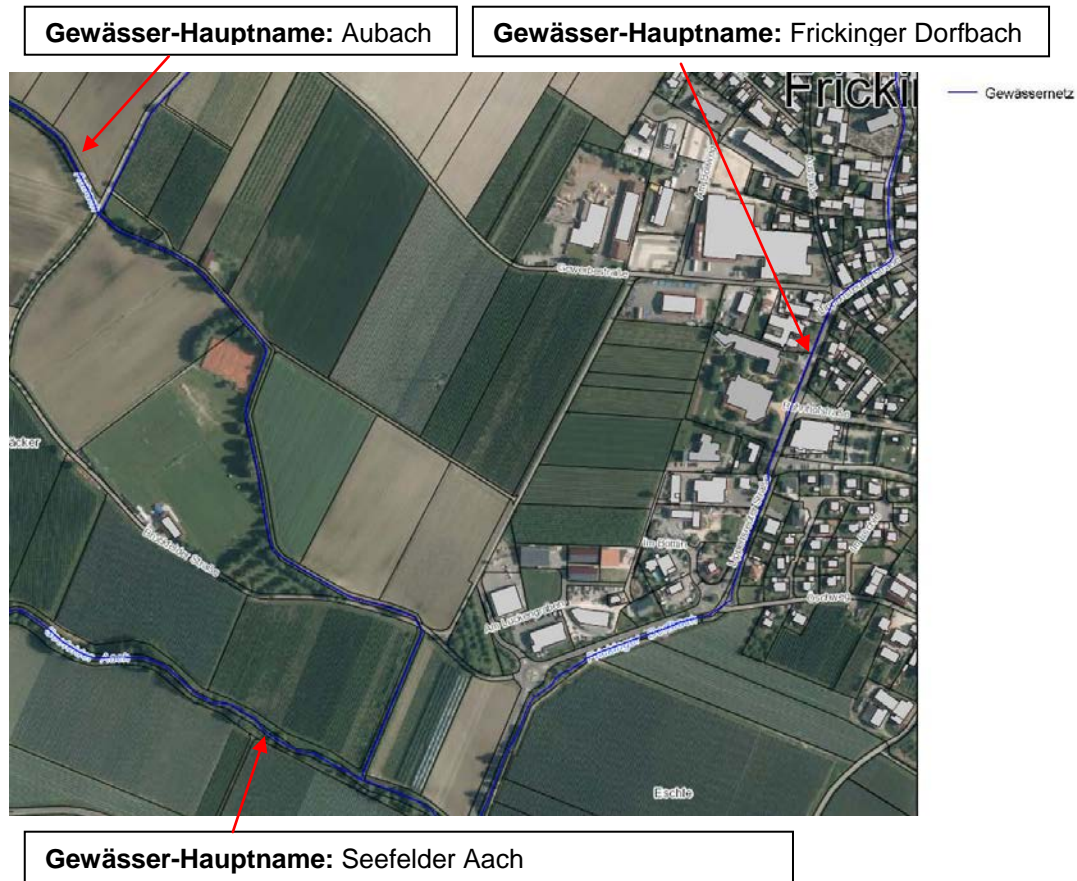
Zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Klima / Luft tragen folgende geplanten grünordnerischen Maßnahmen bei, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- Baum- und Gehölzpflanzungen im Umfeld der befestigten Flächen,
- Anlage des neuen Sportplatzes als Rasen-Spielfeld,
- Bewässerungseinrichtung für die Tennisanlage, wenn diese als Tennenplatz angelegt wird (Verringerung der Staubentwicklung),
- Parkplätze baumüberstellt und wasserdurchlässig, möglichst in `grüner` Bauweise (Schotterrasen, Rasenpflaster).

2.1.4 Wasser

Bestand

Der Aubach grenzt im Norden unmittelbar an das Plangebiet an. Alle anderen kartierten Oberflächengewässer im weiteren Umfeld sind von der Planung nicht betroffen.



Das anfallende Niederschlagswasser versickert derzeit breitflächig und trägt zur Grundwasserneubildung bei.

Planung

Auf den Sportflächen – Rasen-Spielfelder – versickert das anfallende Niederschlagswasser auch weiterhin breitflächig. Im Bereich von Pkw-Stellplätzen sind zumindest teilweise versiegelte Flächen zu erwarten, die zur Erhöhung des Oberflächenwasser-Abflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildung führen.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Wasser tragen folgende geplante grünordnerischen Maßnahmen bei, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- Breitflächige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über belebte Bodenschichten
 - im Bereich der Rasen-Spielfelder über Drainagen / Sickerleitungen, die unter den Spielfeldern verlaufen,
 - im Bereich befestigter Flächen (Parkplätze, Wege, Zufahrten) über seitlich angeordnete, flache Rasenmulden.

- Anlage der Gehwege, Zufahrten sowie der erforderlichen Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen
- Verzicht auf mineralische Düngung bzw. Beschränkung auf das unabdingbare Mindestmaß.

2.1.5 Flora / Fauna

Bestand

Die vorhandene Vegetation beschränkt sich auf die Ackerfläche und die Gehölzstrukturen entlang des Aubachs. Diese Strukturen sind als wertvolle Brut- und Nahrungshabitate einzustufen.

Planung

Die Nutzpflanzen auf den Ackerflächen werden größtenteils durch artenarme Rasengesellschaften ersetzt. Im Bereich neuer Pkw-Stellplätze und entlang der westlichen Abgrenzung des Plangebietes sind Gehölzpflanzungen möglich. Die exakte Bilanzierung erfolgt auf der Grundlage des Bewertungssystems der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Flora / Fauna tragen folgende geplante grünordnerischen Maßnahmen bei, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der westlichen Abgrenzung des Plangebietes,
- Erhalt und Weiterentwicklung der Vegetationsstrukturen entlang des Aubachs,
- Parkplätze baumüberstellt,
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lichtquellen:
 - notwendige Beleuchtungseinrichtungen müssen ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen (ausschließliche Verwendung von langwelligem (gelbem oder rotem) Licht, LEDs und staubdichten Leuchten,
 - Reduzierung der Beleuchtungszeiten und – intensitäten in den Monaten März bis November auf das erforderliche Mindestmaß,
 - Ausrichtung der Beleuchtungseinrichtungen so, dass die Abstrahlung in Richtung Aubach und nach Süden (Aachau) vermieden wird.

2.1.5.1. Besonders geschützte Arten

Im Bereich der intensiv genutzten Ackerflächen sind keine geschützten Arten zu erwarten. Die Aue des Aubachs mit ihrem Gehölzbestand ist jedoch als wertvolles Brut- und Nahrungshabitat – insbesondere für Vogelarten – einzustufen und stellt möglicherweise aufgrund der linearen Ausformung auch eine Leitstruktur für Fledermäuse dar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden genauere Erhebungen erforderlich. Mittlerweile wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung untersucht, inwieweit die Planung Auswirkungen auf das ca. 200 m entfernte, südlich gelegene FFH-Gebiet Nr. 8221341 `Bodensee-Hinterland bei Überlingen´ an der Aach haben könnte. Von Bedeutung sind hier die veränderten Flutlichtverhältnisse mit Blick auf das Vorkommen der Fledermausart `Großes

Mausohr´. Eine große Wochenstube des `Mausohrs´ befindet sich innerhalb der Ortslage von Frickingen im Kirchturm der Martins-Kirche. Die FFH-Vorprüfung ist dem Umweltbericht als Anlage beigefügt und kommt zum Ergebnis, dass von der vorliegenden Planung bei entsprechender Einstellung der Flutlichtanlage und den vorgesehenen Betriebszeiten keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Zur Vermeidung von Auswirkungen werden in erster Linie Regelungen zur Außenbeleuchtung im Plangebiet erforderlich, wie sie unter Pk. 2.1.5 aufgeführt sind.

2.1.6 Mensch / Naherholung

Bestand

Das Umfeld des Plangebietes ist mit seinem Fuß- und Radwegenetz ein wichtiger Bereich für die Naherholung. Das angrenzende Sportzentrum stellt ein viel genutztes Freizeitangebot für die Einwohner von Frickingen und benachbarter Gemeinden dar.

Planung

Mit der vorliegenden Planung wird dieses Angebot gestärkt und seine Attraktivität erhöht. Die Auswirkungen sind daher als positiv einzustufen. Wegebeziehungen sind von der Planung nicht betroffen. Die Durchlässigkeit der Landschaft wird nicht eingeschränkt. Nutzungsbedingte Anlagen wie Ballfangzäune und Beleuchtungseinrichtungen schränken die Erlebbarkeit der freien Landschaft ein.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Flora / Fauna tragen folgende geplante grünordnerischen Maßnahmen bei, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der westlichen Abgrenzung des Plangebietes,
- Erhalt und Weiterentwicklung der Vegetationsstrukturen entlang des Aubachs,
- Parkplätze baumüberstellt,
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lichtquellen (siehe Pkt. 2.1.5).

2.1.6.1 Emissionen

Nutzungsbedingt sind hier insbesondere Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten. Auswirkungen des im Plangebiet entstehenden Lärms, z. B. durch den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe und Veranstaltungen, sind aufgrund der Entfernung zur Ortslage nicht erheblich. Zur Vermeidung von Lichtemissionen werden Regelungen zur Außenbeleuchtung im Plangebiet erforderlich (siehe Pkt. 2.1.5).

Gem. DIN-EN 12193 Sportstättenbeleuchtung ist für das Plangebiet die Beleuchtungsklasse III anzusetzen (einfache Wettkämpfe, allgemeines Training, allgemeiner Schul- und Freizeitsport).

2.1.7 Kultur- und Sachgüter

Als Sachgüter sind die anstehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einzustufen. Es handelt sich um Böden mit einer hohen Wertigkeit, die vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

2.2 Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Potentielle Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Landschaftsbild	Visuelle Störungen durch Ballfangzäune, Beleuchtungsreinrichtungen + PKW-Stellplätze, Lichtemissionen	+
Boden	Störungen des natürlichen Bodengefüges, Einschränkungen und teilweiser Verlust von Bodenfunktionen	++
Klima / Luft	Beeinträchtigung des Kleinklimas	-
Wasser	Erhöhung des Oberflächenwasser-Abflusses, Reduzierung der Grundwasser-Neubildung	+
Flora / Fauna	Lichtemissionen	-
Geschützte Arten	Lichtemissionen	-
Mensch Naherholung /	Beeinträchtigungen der Erlebbarkeit der Landschaft durch Ballfangzäune und Beleuchtungseinrichtungen, Lichtemissionen	+
Kultur- und Sachgüter	Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen	+++

2.3 Alternativenprüfung

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des bestehenden Sportzentrums geschaffen werden. Aufgrund des bestehenden Bedarfs ist die Anlage eines zusätzlichen Sportfeldes geplant. Die hierfür benötigten Infrastruktureinrichtungen (Ver- und Entsorgungsanschlüsse, Umkleieräume, sanitäre Anlagen etc.) sind vorhanden und müssten an einem anderen Standort neu errichtet werden. Dies wäre mit einem erheblichen wirtschaftlichen Aufwand und deutlich größeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden (Flächenverbrauch etc.). Insofern gibt es zum gewählten Standort keine Alternative.

3.0 Zusätzliche Angaben

3.1 Prüfungsverfahren

Das Plangebiet wurde auf folgender Grundlage bewertet:

- Aussagen des Landesentwicklungsplanes,
- Aussagen des Regionalplans,
- Kartenmaterial der LUBW,
- Kontrollbegehungen und Bestandserfassung vor Ort.

3.2 Zusammenfassung

Die Gemeinde Frickingen plant die Erweiterung des `Sportzentrums am Aubach`. Die vorgesehene Erweiterungsfläche liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es wird die Änderung des FNP erforderlich. Das Plangebiet wurde bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt und soll – analog zum bestehenden Sportzentrum – als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung `Sportplatz` ausgewiesen werden.

Die Planung steht Zielen der Landesplanung nicht entgegen. Das Plangebiet liegt innerhalb eines regionalen Grünzuges, der im Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben ausgewiesen ist. Sie ist als standortgebundene bauliche Anlage als Ausnahme zulässig.

Die erste Abschätzung möglicher Umweltfolgen ergab, dass Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut `Boden` durch die Anlage von Sport- und Parkflächen zu erwarten sind. Aufgrund des vollständigen Verlustes der landwirtschaftlichen Flächen ist in der Folge auch das Schutzgut `Sachgüter` erheblich betroffen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter `Landschaftsbild`, `Flora / Fauna`, `Klima / Luft` und `Wasser` können voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen weitgehend kompensiert werden. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

Zu den möglichen Auswirkungen von Lichtemissionen durch Flutlichtanlagen wurde eine FFH-Vorprüfung – insbesondere mit Blick auf die Flugkorridore und Nahrungshabitate der Fledermausart `Großes Mausohr` durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei entsprechender Einstellung der Flutlichtanlage und den vorgesehenen Betriebszeiten nicht zu erwarten.

Im Schutzgut `Mensch / Naherholung` steht der Beeinträchtigung der Erlebbarkeit der Landschaft durch nutzungsbedingte Einrichtungen (Zäune, Beleuchtungseinrichtungen) ein verbessertes, wohnortnahes Freizeitangebot gegenüber.

Die Anlage einer neuen Sportfläche an einem anderen Standort hätte aufgrund der zusätzlich erforderlichen Infrastruktureinrichtungen einen weitaus größeren Eingriff in Natur und Landschaft zur Folge und würde zu einem höheren Verkehrsaufkommen führen, das so am jetzigen Standort gebündelt wird.

4.0 Quellen

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, 2002

Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben

Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Salem

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Daten und Kartenmaterial

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg

Luftbilder google

Fotos, örtliche Erhebungen + Bestandsaufnahme Plangebiet Büro Hornstein